

## Angaben nach § 289 Abs. 4 bzw § 315 Abs. 4 HGB

### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das gezeichnete Kapital der Pfeleiderer AG betrug zum 31. Dezember 2009 136.514.816,00 Euro. Das Grundkapital war zum Stichtag in 53.326.100 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Aufgrund einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beträgt das gezeichnete Kapital seit dem 5. Februar 2010 150.166.272,00 Euro und ist in 58.658.700 Stückaktien eingeteilt.

Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Hiervon ausgenommen sind die von der Pfeleiderer AG gehaltenen eigenen Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. Zum 31. Dezember 2009 hielt die Pfeleiderer AG 2.643.458 eigene Aktien. Die Gesellschaft hat am 19. Januar 2010 sämtliche eigenen Aktien über die Börse veräußert.

### **Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Die Gewährung von Aktienoptionen nach den Aktienoptionsprogrammen der Gesellschaft setzt voraus, dass die Bezugsberechtigten ein Eigeninvestment in Aktien der Gesellschaft leisten und diese Aktien sperren. Soweit gesperrte Aktien vor Ablauf der Sperrfrist von drei Jahren ab der Gewährung der Aktienoptionen vorzeitig veräußert werden, führt dies zum ersatzlosen Verfall der gewährten Aktienoptionen. Zum 31. Dezember 2009 waren 176.562 Aktien der Pfeleiderer AG aufgrund von Eigeninvestments der Bezugsberechtigten gesperrt.

Vereinbarungen über Beschränkungen, die die Ausübung von Stimmrechten oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der Pfeleiderer AG im Übrigen nicht bekannt.

### **Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten**

Dem Vorstand der Gesellschaft ist das Bestehen der folgenden Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft bekannt, die 10% der Stimmrechte überschreiten:

Herr Patrick Aurel Pfeleiderer, Wiesbaden, die PAP Beteiligungs-GmbH, Neumarkt, die PAP Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Neumarkt, die EHP Beteiligungs-GmbH, Neumarkt, die EHP Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Neumarkt, Herr Christian Alexander Pfeleiderer, Frankfurt am Main, die CAP Beteiligungs-GmbH, Neumarkt, die CAP Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Neumarkt, Herr Hans Theodor Pfeleiderer, Bad Großpertholz (Österreich), die HTP Beteiligungs-GmbH, Neumarkt, und die HTP Unternehmensverwaltung GmbH & Co. KG, Neumarkt, haben der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mit Schreiben vom 26. bzw. 27. April 2006 jeweils mitgeteilt, dass ihre Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft am 20. April 2006 die Schwellen von 5% und 10% überschritten haben und zu diesem Zeitpunkt jeweils 10,58% betragen. Herr Ernst-Herbert Pfeleiderer, Neumarkt, hat der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mit Schreiben vom 27. April 2006 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 20. April 2006 die Schwellen von 5% und 10% überschritten hat und 10,96% beträgt. Weiter haben die genannten Personen und Gesellschaften mitgeteilt, dass ihnen hiervon Stimmrechte ganz oder teilweise gemäß § 22 Abs. 2 WpHG, § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG bzw. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG zugerechnet werden.

Die Wood Engineering Holding B. V., Amsterdam, Niederlande, hat der Gesellschaft am 10. Februar 2010 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 5. Februar 2010 die Schwelle von 25% unterschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 23,3% (13.668.154 Stimmrechte) beträgt. Ferner haben die Wood Coöperatief U. A., Amsterdam, Niederlande, die Wood Engineering, L. P., Grand Cayman, Cayman Islands, die Wood Engineering GP Ltd., Grand Cayman, Cayman Islands, die One Equity Partners II, L. P., New York, USA, die OEP Holding Corporation, New York, USA, die Bank One Investment Corporation, Chicago, USA, die JPMorgan Capital Corporation, Chicago, USA, die Banc One Financial LLC, Chicago, USA und die JPMorgan Chase & Co., New York, USA, der Gesellschaft am 10. Februar 2010 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG jeweils mitgeteilt, dass ihre Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft am 5. Februar 2010 die Schwelle von 25% unterschritten haben und zu diesem Zeitpunkt jeweils 23,3% (13.668.154 Stimmrechte) betragen; weiter haben die genannten Gesellschaften mitgeteilt, dass ihnen die Stimmrechte gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet werden.

#### **Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen bei der Gesellschaft nicht.

#### **Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben**

Mitarbeiter, die am Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft teilnehmen und ein Eigeninvestment in Aktien der Pfeiderer AG tätigen, können die ihnen aus diesen Aktien zustehenden Kontrollrechte unmittelbar nach den Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes ausüben. Soweit die Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms Aktien an Mitarbeiter ausgibt, werden die Aktien den Mitarbeitern unmittelbar übertragen. Die Mitarbeiter können die ihnen aus den übertragenen Aktien zustehenden Kontrollrechte ebenfalls unmittelbar nach den Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes ausüben.

#### **Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung**

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind in den §§ 84 und 85 AktG sowie in § 31 MitbestG geregelt. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft bestimmt im Übrigen der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

Gesetzliche Vorschriften über die Änderung der Satzung sind in §§ 133, 179 AktG enthalten. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 16 der Satzung der Gesellschaft zu Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, ermächtigt. Gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft genügen für die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, als Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und als Kapitalmehrheit die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.



Informationen unter  
[www.pfeiderer.com/de/  
investor-relations/satzung-296.html](http://www.pfeiderer.com/de/investor-relations/satzung-296.html)

**Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen****Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand war zum 31. Dezember 2009 gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 18. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalige um bis zu 68.257.408,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 26.663.050 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Aufgrund einer am 5. Februar 2010 durchgeführten Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen unter Ausübung des genehmigten Kapitals ist der Vorstand derzeit noch ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 18. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalige um bis zu 54.605.952,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 21.330.450 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Grundsätzlich sind die neuen Stückaktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft.

**Bedingtes Kapital**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2009 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Juni 2014 Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu 200.000.000,00 Euro gegen Barleistungen zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf bis zu 21.330.440 Aktien der Pfeiderer AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 54.605.926,40 Euro zu gewähren. Die Wandelanleihebedingungen können auch die Verpflichtung begründen, die Wandlungsrechte auszuüben. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Das Grundkapital ist zu diesem Zweck um bis zu 54.605.926,40 Euro durch Ausgabe von bis zu 21.330.440 neuen Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss vom 23. Juni 2009 und aus § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft.

Darüber hinaus ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 1.989.836,80 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 777.280 neuen Stückaktien der Gesellschaft nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen der bis zum 30. Juni 2006 erteilten Ermächtigung sowie im Rahmen des Pfeiderer-Aktienoptionsplans 2001 Bezugsrechte ausgegeben worden sind, die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss vom 10. Juli 2001 und aus § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft.

Darüber hinaus ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 11.661.644,80 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 4.555.330 neuen Stückaktien der Gesellschaft nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen der bis zum 31. Mai 2011 erteilten Ermächtigung sowie im Rahmen des Pfeleiderer-Aktienoptionsplans 2006 Bezugsrechte ausgegeben werden, die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss vom 13. Juni 2006 und aus § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft.

#### **Erwerb eigener Aktien**

Die Gesellschaft wurde von der Hauptversammlung am 23. Juni 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 AktG ermächtigt, im Zeitraum bis zum 22. Dezember 2010 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am derzeitigen Grundkapital von bis zu 10% zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufangeboten erfolgen. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung erworbener eigener Aktien in bestimmten Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss vom 23. Juni 2009. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2009 von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien keinen Gebrauch gemacht.

#### **Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels (Change of Control) infolge eines Übernahmeangebots stehen**

Im Falle eines Kontrollwechsels können die den Pfeleiderer-Konzern finanzierenden Banken Kreditverträge unmittelbar fällig stellen.

Die im Jahr 2007 begebene Hybridanleihe muss bei einem Kontrollwechsel vom Emittenten wahlweise zurückgekauft oder mit einem Zinsaufschlag weiter bedient werden.

Mit dem Vorsitzenden des Vorstands der Gesellschaft besteht für den Fall eines „Change of Control“ eine Vereinbarung, die ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht einräumt. Über die vertraglichen Vergütungen hinaus sieht die Vereinbarung keine zusätzliche Abfindung vor.

#### **Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind**

Es gibt, abgesehen von der im vorstehenden Abschnitt genannten Vereinbarung mit dem Vorsitzenden des Vorstands der Gesellschaft, keine Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern, die im Fall eines Übernahmeangebots wirksam werden.

Neumarkt, 17. März 2010

Hans H. Overdick

Heiko Graeve

Pawel Wyrzykowski